

Gassmann Media AG  
Robert-Walser-Platz 7  
2501 Biel/Bienne

## Bestätigung: Amtliche Mitteilung (STU-24IPCVW)

**Publikationsdaten**  
17.10.2024

**Rubrik**  
Gemeindeinformationen

**Gemeinden**  
Studen (BE)

---

### Längackerweg, Grabenstrasse und Tannenweg: Ergänzung der Zusatztafeln zu den Teilfahrverboten mit dem Text: "Elterntaxis verboten"

In den Quartiersstrassen Längackerweg, Grabenstrasse und Tannenweg gilt seit langer Zeit ein Verbot für Motorwagen und Motorräder (2.13). Ausgenommen von diesem Verbot ist der Zubringerdienst. Dies ist mit weissen Zusatztafeln beschildert.

Art. 17 Abs. 3 der Signalisationsverordnung regelt, was unter "Zubringerdienst gestattet" zu verstehen ist.

*Bei Fahrverboten (...) erlaubt der Vermerk «Zubringerdienst gestattet» Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei Anwohnern oder auf anliegenden Grundstücken, Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.*

In Bezug auf die Zulässigkeit von sogenannten "Elterntaxis" im "Zubringer-Bereich" gibt es in der Praxis unterschiedliche Rechtsauffassungen. Damit für alle Verkehrsteilnehmenden klar ist, dass Elterntaxis in diesen Quartierstrassen NICHT geduldet werden, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. August 2024 beschlossen, die Zusatztafel wie folgt zu ergänzen:

#### **Ausgenommen Zubringerdienst Elterntaxis verboten**

Der Zusatz "Elterntaxis verboten" gilt für den gesamten Tannenweg und die gesamte Grabenstrasse. Am Längackerweg gilt der Zusatz ab Einmündung Buetigenstrasse bis zum Poller Fliederweg. Aus der Gegenrichtung steuert der Poller Zihlplatz, ob Elterntaxis weiterfahren dürfen oder nicht.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, hat diesem Beschluss mit der Zustimmungsverfügung vom 9. Oktober 2024 gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) zugestimmt.

**Ihre Beschwerdemöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung):** Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 89 des Strassengesetzes (BSG 732.11) vom 4. Juni 2008, Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21 innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Bau- und Verkehrsdirektion, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

---

Erfasst am: 11.10.2024  
Erfasst durch: Oliver Jäggi